

Satzung

über die
Vermeidung, Verwertung, Beseitigung
und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen
im Landkreis Main-Spessart

- Abfallwirtschaftssatzung -

vom 08.12.2023



Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Duldungspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt - Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlagen:**
- 1 Trennliste Bioabfall** (Anlage zu § 1 Abs. 4)
 - 2 Trennliste Sperrabfall** (Anlage zu § 13 Abs. 2 Ziff. 2)

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Main-Spessart (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Satzung:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, sowie Grüngut und Gartenabfälle die über die Biotonne eingesammelt werden. ²Das Nähere wird in der Trennliste Bioabfälle geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Ausgeschlossen sind Speise- und Lebensmittelreste aus gewerblichen Großküchen, Gastronomiebetrieben, Kantinen und gewerblichen Verkaufsstellen (z.B. Lebensmittel-Einzelhandel, Metzgereien etc.), sofern sie haushaltsübliche Mengen überschreiten.
- (5) Altpapier ist nicht verunreinigtes Papier, Pappe oder Kartonagen.
- (6) Baustellenabfälle sind alle bei Neubau-, Umbau- und Reparaturmaßnahmen anfallende Rückstände mit Ausnahme unbelasteter mineralischer Stoffe.
- (7) Bauschutt sind mineralische Rückstände, die bei Baumaßnahmen und Abbruchtätigkeiten anfallen.
- (8) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (9) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (10) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von

Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (11) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung vom 07.11.1983 zur Errichtung und Betrieb einer Deponie zum Ablagern von Erdaushub und Bauschutt auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen sowie brennende oder glühende Abfälle,
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 20 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, oder die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

9. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

²Satz 1 Nr. 8 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, asbesthaltige Abfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Restabfallfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Abfallabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (**Anschlussrecht**). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (**Überlassungsrecht**). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (**Anschlusszwang**). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (**Überlassungszwang**). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Die ordnungsgemäße Eigenkompostierung von Bioabfällen ist zulässig.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen sowie der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den

Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein

Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. ²Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

(1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) ¹Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Glas nach Farben getrennt (nur Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, kein Flachglas, wie z. B. Fenster- bzw. Autoscheiben),
 - b) Metall, soweit es sich nicht um Sperrabfallschrott im Sinn von § 14 Abs.4 handelt,
 - c) Styropor,
 - d) Elektroaltgeräte und Elektronikschrott (soweit nicht über das Holsystem nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) erfasst).

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (**Problemabfälle**), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

²Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach Nr. 1 a) bis d) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. ³Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bioabfall soweit keine vollständige Eigenkompostierung erfolgt,
 - b) Kühl- und Gefriergeräte aus Haushaltungen in der dort üblichen Größe,
 - c) Elektroaltgeräte und Elektronikschrott (ausgenommen asbesthaltige Nachtstromspeicherheizgeräte),
 - d) Sperrige Garten- und Grünabfälle, sofern sie von an die Abfallabfuhr angeschlossenen Grundstücken stammen.
 - e) Papier, Pappe, Kartonagen

2. Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang), die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung, infolge ihrer Größe, ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren und auch nicht über die bereitgestellten Wertstoff-erfassungseinrichtungen sowie im Rahmen der Garten- und Grünabfallsammelaktionen entsorgt werden können (**Sperrabfall**); siehe hierzu Anlage 2.
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restabfall**).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ⁴Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. ⁵Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- a) für Papier, Pappe, Kartonagen
 1. blaue Abfallnormtonnen mit 240 l Füllraum
 2. blaue Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum
- b) für Bioabfälle
 1. braune Abfallnormtonnen mit 120 l Füllraum
 2. braune Abfallnormtonnen mit 240 l Füllraum
 3. braune Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

⁶Zugelassen für nicht sperrige Garten- und Grünabfälle sind Grüngutsäcke mit ca. 120 l Füllraum.

(2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nrn. 1 bis 5 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Zugelassen für Restabfälle sind folgende Behältnisse:

1. graue Abfallnormtonnen mit 120 l Füllraum,
2. graue Abfallnormtonnen mit 240 l Füllraum,
3. graue Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
4. graue Abfallgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum,
5. graue Restabfallsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restabfalltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restabfallsäcken zulassen. ³Der Landkreis informiert, welche Restabfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) ¹Sperrabfall im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2, Kühl- und Gefriergeräte im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1b sowie Elektroaltgeräte und Elektronikschrott im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1c wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. ²Jeder Nutzungsberechtigte kann die Abholung bis zu zweimal pro Kalenderjahr pro Grundstück in Anspruch nehmen. ³Die Anforderungskarten sind im Abfallkalender des Landkreises abgedruckt, im Landratsamt sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich. ⁴Die Anforderung ist auch über die Internetseite des Landkreises bzw. die Abfall-App Main-Spessart möglich. ⁵Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt, bestätigt Art und Menge der abzuholenden Abfälle und teilt dies dem Besitzer mit. ⁶Kühl- und Gefriergeräte, Elektroaltgeräte und Elektronikschrott sowie sperriger Metallschrott sind vom übrigen brennbaren Sperrabfall getrennt bereitzustellen. ⁷Überschreitet die Menge des Sperrabfalls das übliche Maß von maximal 10 Kubikmeter pro Abholung (z.B. Haushaltsauflösungen), erfolgt die Abfuhr nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesonderte Gebühr durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte. ⁸Von der Abfuhr des Sperrabfalls ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (länger als 2 m) oder ihres Gewichts (größer als 50 kg) nicht verladen werden können, Abfälle zur Verwertung nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, Baustellenabfälle, Altpapier, Problemabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) sowie Restabfall (§ 13 Abs.

2 Nr. 3). ⁹Für sperrige Garten- und Grünabfälle wird zweimal im Jahr jeweils im Frühjahr und im Herbst eine Abfuhr durchgeführt; Garten- und Grünabfälle sind nach den Vorgaben des Landkreises gebündelt bereitzustellen.

- (5) ¹Sämtliche Abfälle sind zu dem bekannt gegebenen Zeitpunkt so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. ²Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ³Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr entleert werden.
- (6) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.
- (7) Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird
- (8) ¹Die 120l und 240l Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern ausgestattet werden. ²Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er hat dem Landkreis Mängel am Schlosssystem unverzüglich anzuzeigen. ³Der Landkreis oder dessen Beauftragte können zu Kontrollzwecken die abschließbaren Behälter mit einem Zentralschlüssel öffnen. ⁴Bei Abmeldung eines Behälters mit Schloss sind die zur Verfügung gestellten Schlüssel wieder zurück zu geben. ⁵Fehlen die Schlüssel bei Abholung des abgemeldeten Behälters mit Schlosssystem, trägt der Gebührenschuldner die Kosten für das Schloss.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils mindestens ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 vorhanden sein; Absatz 2 sowie § 14 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. ²Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfallbehältnisse zu melden, die die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ³Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restabfall unter Berücksichtigung der 14-tägigen Abfuhr eine Mindestbehältniskapazität von 10 l pro Woche zur Verfügung stehen, wobei jede Person als Bewohner gilt, die ihren Hauptwohnsitz im betreffenden Grundstück hat. ⁴Für Einrichtungen aus sonstigen Herkunftsbereichen muss eine angemessene Mindestbehälterkapazität zur Verfügung stehen.
- (2) Der Landkreis kann für maximal 3 benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 gestatten, wenn
- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.
 - b) die Haftung für die zur Verfügung gestellten Behälter übernimmt und
 - c) mindestens ein Gesamtvolumen gemäß Absatz 1 gegeben ist und
 - d) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restabfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restabfallbehältnis aufgenommen werden können.
- (3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restabfallbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 2 festlegen.
- (4) ¹Die nach § 14 Abs. 1 Satz 5 sowie die nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 4 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt. ²Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und über Bezugsmöglichkeiten. ³Die bereitgestellten Behältnisse nach Satz 1 sind Eigentum des Landkreises bzw. des beauftragten Unternehmers (nur

Abfallgroßbehälter mit 5.300 l Füllraum). ⁴Die Behältnisse sind mit einem Identensystem ausgestattet. ⁵Behälter ohne Identensystem werden nicht entleert.

- (5) ¹Abfallgroßbehälter, die nicht für die regelmäßige Abfuhr angemeldet sind, sondern nur bei Bedarf (auf Abruf) geleert werden, stellt der Landkreis nicht zur Verfügung. ²Deren Beschaffung obliegt dem Anschlusspflichtigen. ³Sofern diese Behältnisse nicht über ein geeignetes Identensystem (Chip) verfügen, rüstet der Landkreis dieses auf Wunsch nach. ⁴Behälter ohne Identensystem werden nicht entleert.
- (6) ¹Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ²Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. ³Beschädigungen oder Verlust der Behältnisse sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴Der Anschlusspflichtige haftet für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, deren Abhandkommen sowie für die Missachtung der Bestimmungen dieser Satzung, nicht jedoch für die gewöhnliche Abnutzung.
- (7) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; widrigenfalls ist der Landkreis dazu berechtigt, die Abfuhr zu verweigern. ²Die Behältnisse sind stets geschlossen zu halten. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ⁴Das Gewicht der eingefüllten Abfälle darf insgesamt 0,4 kg/l bei 120 l und 240 l sowie 0,2 kg/l bei 1.100 l sowie 5.300 l Gefäßen nicht übersteigen.
- (9) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter

erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können (z. B. Stichwege, Straßenbaumaßnahmen, winterliche Verkehrsbedingungen), haben die Überlassungspflichtigen auf Verlangen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁵Der Landkreis kann in den Fällen des Satzes 3 die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restabfallbehältnisse erlauben.

- (10) In die Abfallbehältnisse dürfen nur Abfälle eingegeben werden, die bei den jeweiligen Anschlusspflichtigen und den sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten angefallen sind.
- (11) ¹Die Abmeldung von Behältern hat schriftlich per Post oder E-Mail bei der zuständigen Stelle des Landratsamtes zu erfolgen. ²Die abgemeldeten Behälter sind anschließend für das mit dem Einzug beauftragte Unternehmen zugänglich und im ursprünglichen Anlieferungszustand (ohne z.B. anhaftende Markierungen, Beklebungen, Bemalungen) zur Abholung bereitzustellen. ³Die Mitnahme der Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 5 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 vom angemeldeten Grundstück, z. B. wegen Umzugs, ist grundsätzlich untersagt. ⁴Das Entfernen eines Abfallbehältnisses bedarf der Zustimmung des Landkreises.
- (12) ¹Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden, so ist der Landkreis berechtigt, die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter zu verweigern. ²Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. ³In diesen Fällen sind die Abfälle entweder durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren oder über gebührenpflichtige Restabfallsäcke zu entsorgen. ⁴Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die betroffenen Abfallbehälter nach gesonderter Anmeldung beim Landkreis als Restabfall im Rahmen der nächsten regulären Restabfallsammlung als Sonderleerung gebührenpflichtig bereitzustellen. ⁵Eine mögliche Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (13) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflicht nach dieser Satzung hinsichtlich der Biotonne oder der Altpapiertonne ist der Landkreis berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restabfalltonnen zu ersetzen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restabfall werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden einmal im Monat abgeholt. ²Bei den Abfallgroßbehältern für Restabfall nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und 4 sind Sonderleerungen nach Bedarf gegen Zusatzgebühr möglich. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird hierüber in geeigneter Weise informiert.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (3) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann für Abfallgroßbehältnisse mit 1.100 l bzw. 5.300 l Füllraum eine wöchentliche Leerung des Restabfallgefäßes erfolgen.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Einzelfall von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen festlegen.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u. a. dann

als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Abfallgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können zusätzlich in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. Abfälle entgegen den Einschränkungen des § 3 Abs. 1 ohne ausdrückliche Zustimmung des Landkreises dem Landkreis zur Entsorgung überlässt,

2. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 3. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 5. seiner Verpflichtung, nicht abgeholte Abfälle wieder zurückzunehmen, nach § 8 Abs. 2 nicht nachkommt,
 6. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 7. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 13) zuwiderhandelt,
 8. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
 9. einer Anordnung des Landkreises nach § 21 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 10. Abfälle, die außerhalb des Landkreises Main-Spessart angefallen sind, den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Main-Spessart zuführt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Karlstadt, den 08.12.2023

Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sabine Sitter

Landrätin

Hinweis:

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Anlage 1: Trennliste Bioabfall

(Anlage zu § 1 Abs. 4 Satz 2)

Bioabfälle sind insbesondere

- Küchenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teefilter, Eier- und Nussschalen, Knochen, Fischgräten, Speisereste in haushaltsüblicher Menge
- Gartenabfälle wie Blumen, Zierpflanzen, Rasen- und Heckenschnitt, Laub, Moos, Unkraut, Blumenerde

Keine Bioabfälle sind insbesondere

- Restabfall
- Frittierfett
- Korke
- Asche
- Kleintierstreu
- Tierkadaver/Schlachtabfälle
- Fäkalien
- Bauschutt
- Erdaushub
- Hof- und Straßenkehricht

Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke dürfen nicht verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

Anlage 2: Trennliste Sperrabfall

(Anlage zu § 13 Abs. 2 Ziff. 2)

Sperrabfälle sind insbesondere:

- Möbel, Matratzen, Sprungrahmen,
- Fahrräder, Kinderwagen und größeres Kinderspielzeug,
- sperrige Hausarbeitsgeräte,
- Teppiche,
- Öfen und Herde (ölfrei!),
- sperrige Elektrogeräte wie z.B. Kühlschränke und Waschmaschinen, Staubsauger, Gefriertruhen sowie Geschirrspüler.

Keine Sperrabfälle sind insbesondere:

- Abfälle aus dem Einzelhandel, Gewerbe und Industrie,
- Bauschutt und Baustoffe wie Zement, Kalk, Gips,
- Baustellenabfälle wie Bodenbeläge, Fenster, Türen, Rigipsplatten, Fassadendämmplatten,
- Autowracks, Motoren, Motorräder, Mopeds, Altreifen,
- Einzäunungen, Pfosten, Brennholz,
- Behälter mit Säuren, Laugen sowie explosionsgefährliche Stoffe,
- mit Restabfall gefüllte Behältnisse wie Plastiksäcke, Taschen, Beutel, Kartons oder Waschmitteltrommeln,
- Kartonagen, Metall- und Kunststoffteile, Hohlglas (wie z.B. Flaschen, Konservengläser), sofern diese im Rahmen der Wertstoffeffassung erfasst und verwertet werden können.